

Wasserversorgungs-Genossenschaft

Mettmenstetten

**Reglement über die Abgabe von
Wasser**

vom 18. April 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
2.	Wasserversorgungsanlagen.....	2
3.	Hausanschlussleitungen	4
4.	Hausinstallationen.....	6
5.	Wasserabgabe	8
6.	Wasserzähler	10
7.	Finanzierung	12
8.	Schlussbestimmungen	16

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.01

Zweck und
Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 1.02

Zuständigkeit
und Aufgaben

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten (nachfolgend WVG Mettmenstetten genannt), mit Sitz in Mettmenstetten, ist eine privatrechtliche Organisation im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes. Sie liefert aufgrund einer Konzession der politischen Gemeinde Mettmenstetten Trink-, Brauch- und Löschwasser für öffentliche und private Zwecke.

Die WVG Mettmenstetten erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 1.03

Umfang der
Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies und in genügender Menge Wasser für Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

Ausserhalb des Bauzonegebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

2. Wasserversorgungsanlagen

Art. 2.01

Generelles
Wasserver-
sorgungsprojekt

Die WVG-Mettmenstetten erstellt ihre Anlagen nach den Vorgaben des generellen Wasserversorgungsprojektes.

Art. 2.02

Die Basiserschliessung umfasst die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirk- und Steuerungsanlagen sowie die Hauptleitungen und in besonderen Fällen auch die Versorgungsleitungen.

Basis-
erschliessung

Art. 2.03

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden.

Leitungsnetz,
Definitionen

Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der Vorgaben des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 2.04

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Erstellung

Art. 2.05

Die Wasserversorgung erstellt im Auftrag der Gemeinde gemäss den Richtlinien der Kantonalen Gebäudeversicherung die Hydranten. Anzahl und Standorte werden mit dem Kommandanten der Feuerwehr Knonaueramt Süd festgelegt.

Hydranten-
anlagen

Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung kann die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten im Auftrag der Gemeinde übernehmen.

Die Subventionen der Gebäudeversicherung Zürich für die Erstellung und den Ersatz der Hydranten gehen an die WVG Mettmenstetten, sofern diese dafür aufgekomen ist.

Art. 2.06

Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren der Versorgungsleitungen sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 2.07

Eigentumsverhältnisse

Das gesamte Wasserleitungsnetz (einschliesslich Hauszuleitung mit T-Stück, Schieber, Abstellhahnen bis und mit Wassermesserbogen) ist Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 2.08

Beanspruchung von Privatgrund / Durchleitungsrecht

Jeder Genossenschafter / Eigentümer / Bezüger hat die Erstellung, den Fortbestand und die Erneuerung der Leitungen, Schieber, Hydranten sowie das Anbringen von Hinweistafeln in seinem Grundeigentum aufgrund der nachbarrechtlichen Vorschriften des ZGB als gesetzliche Eigentumsbeschränkungen auch ohne Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten kostenlos zu dulden (Art. 676 ZGB in Verbindung mit Art 691). Auf Verlangen der Wasserversorgung sind die Eigentümer verpflichtet, die Durchleitungsrechte und Fortbestandesrechte weiterer baulicher Anlagen als Dienstbarkeit eintragen zu lassen. Die Kosten der Eintragung gehen zu Lasten der WVG-Mettmenstetten. Ist im Einzelfall nicht etwas Abweichendes vereinbart, gelten für eine allfällige spätere Leitungsverlegung die gesetzlichen Vorschriften (Art. 742 ZGB in Verbindung mit Art. 693). Die Standortwünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

3. Hausanschlussleitungen

Art. 3.01

Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 3.02

Erstellung

Die Anschlussstelle an das Leitungsnetz, die Leitungsführung, die Art der Hausanschlussleitung und die Gebäudeeinführung

werden durch die WVG Mettmenstetten bestimmt. Die Wünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 3.03

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder durch Firmen, die über eine Installationsbewilligung der WVG Mettmenstetten verfügen, ausführen lassen.

Ausführung

Art. 3.04

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVG Mettmenstetten für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

Technische Vorschriften

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu plazieren ist.

Nebengebäude sind nach dem Wassermesser anzuschliessen (interne Leitungen). Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Leitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind untersagt. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden am Leitungsnetz sind in jedem Falle durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen

Art. 3.05

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Durchleitungsrechte

Art. 3.06

Die Hausanschlussleitungen inkl. T-Stück, Schieber, Abstellhahnen bis und mit Wassermesserbogen gehen voll zu Lasten der Bauherrschaft.

Hausanschlussleitungen

Die Hausanschlussleitung – inkl. T-Stück, Schieber, Abstellhahnen bis und mit Wassermesserbogen – geht nach der Erstellung ins Eigentum der WVG Mettmenstetten über.

Art. 3.07

Reparaturen von Hausanschlussleitungen

Reparaturen von Hausanschlussleitungen im öffentlichen Grund werden von der Wasserversorgung ausgeführt. Im privaten Grund hat der Eigentümer die Kosten für die Grabarbeiten und die Wiederinstandstellung der Umgebung zu übernehmen. Die Leitungsreparatur oder Erneuerung der Rohrleitung geht zu Lasten der Wasserversorgung. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. Leckortungen im privaten Grund gehen zu Lasten des Grundeigentümers

Art. 3.08

Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Art. 3.09

Erdung

Hauszuleitungen zu neuen Gebäuden dürfen nicht als Erdungsleitungen benützt werden. Werden alte Hauszuleitungen durch Kunststoffleitungen ersetzt, muss der Hausbesitzer das Erdungsproblem selbst lösen

4. Hausinstallationen

Art. 4.01

Definition

Als Hausinstallationen gelten alle Anlagen nach dem Wassermesser

Art. 4.02

Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Art. 4.03

Abnahme

Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 4.04

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Kontrolle

Art. 4.05

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Technische Vorschriften

Art. 4.06

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Unterhalt

Art. 4.07

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist der Rückfluss des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Wasserbehandlungsanlagen

Art. 4.08

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Frostgefahr

Art. 4.09

Verfügt ein Wasserbezüger zusätzlich über eigenes Wasser oder nutzt er Grau-/Regenwasser (z.B. für Toilettenspülung, Waschen), so dürfen zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.

Privatversorgung bzw. Grau-/Regenwassernutzung

Die Nutzung von Eigenwasser und/oder Grau-/Regenwasser im Haushalt muss der Wasserversorgung gemeldet werden. Die Details über die Messung und Verrechnung des Abwassers ist in den diesbezüglichen Regulativen festgelegt.

Meldepflicht

Art. 4.10

Änderung der
Druckverhält-
nisse

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen (Einstellung des Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt.

Vor der Veränderung werden die Grundeigentümer rechtzeitig orientiert.

5. Wasserabgabe

Art. 5.01

Umfang und
Garantie der
Wasserlieferung

Die WVG Mettmenstetten liefert den Bezüglern Trink-, Brauch- und Löschwasser, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben. Die Wasserversorgung übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Menge, Temperatur und eines bestimmten Druckes keinerlei Verpflichtungen.

Art. 5.02

Einschränkung
der
Wasserabgabe

Die Organe der WVG Mettmenstetten können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei kriegerischen Ereignissen
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die WVG Mettmenstetten ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserlieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 5.03

Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Katasterkopie (1:500) mit bestehenden und projektierten Bauten, Strassen und Wegen.
- Grundrissplan des Kellergeschosses mit Standort der Verteilerbatterie.

- Projektgrundrisse mit Umgebungsplan im Massstab 1:50 oder 1:100

Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifs.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 5.04

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Haftung des
Wasserbezügers

Art. 5.05

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Meldepflicht

Art. 5.06

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitung verboten.

Wasserablei-
tungsverbot

Art. 5.07

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Unberechtigter
Wasserbezug

Art. 5.08

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Vorübergehender
Wasserbezug,
Bauwasser

Art. 5.09

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich

Kündigung des
Wasserbezuges

mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 5.10

Wasserabgabe
für besondere
Zwecke

Die Verwendung von Wasser für Bassins, motorische Zwecke, Sprinkleranlagen, Industrie und für Anlagen oder Apparate mit konstantem oder grossem Wasserverbrauch (Kühl- oder Klimaanlage, Waschanstalten, Injektoren, usw.) bedarf einer Bewilligung. Anschlüsse zur Ausnützung des direkten Wasserdruckes (Hydraulische Pressen) sind ebenfalls bewilligungspflichtig. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen von mehr als 30 m³ bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung durch den Gemeinderat. Neu- und Ersatzfüllungen der Bassins müssen mit der Wasserversorgung abgesprochen werden.

Art. 5.11

Extreme
Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

Art. 5.12

Anschlusspflicht

Die Bezüger bzw. Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht nachweislich über eine anderweitige einwandfreie Trinkwasserversorgung verfügen.

Art. 5.13

Sparsamer
Wasserver-
brauch

Jeder Bezüger hat mit dem Wasser haushälterisch umzugehen

6. Wasserzähler

Art. 6.01

Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt, eingebaut und unterhalten. Pro Hausanschlussleitung bzw. Liegenschaft wird nur ein Wassermesser eingebaut.

Bei Liegenschaften wie Reihen- und Terrassenhäuser ist für jeden Anschluss ein separater Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum nur einer.

Art. 6.02

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Haftung

Art. 6.03

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher in einem temperaturkonstanten Raum, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Standort

Die Wasserversorgung kann Wassermesser mit Fernmeldung oder Fernübertragung einsetzen.

Art. 6.04

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Technische Vorschriften

Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 6.05

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Messgenauigkeit

Art. 6.06

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der WVG Mettmensetten sofort zu melden. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten 12 Monate.

Störungen

Art. 6.07

Mehrere
Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 6.08

Bauwasser

Für den Bezug von Bauwasser entscheidet die Wasserversorgung, ob ein Wasserzähler einzubauen ist, oder ob eine Bauwasserpauschale verrechnet wird. Die Abgabe von Bauwasser ist in der Anschlussgebühr nicht enthalten.

7. Finanzierung

Art. 7.01

Eigenwirtschaft-
lichkeit
Kostendeckung

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise und volle Übernahme der Erschliessungs- kosten durch den Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter
- Wasserzins

Art. 7.02

Betriebsfremde
Leistungen
Sonderleistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. kann die Wasserversorgung von der Gemeinde bzw. von Dritten einen angemessenen Beitrag verlangen.

Art. 7.03

Basiserschlies-
sung

Die Anlagen der Basiserschliessung werden durch die WVG Mettmenstetten finanziert.

Art. 7.04

Versorgungs-
leitungen
Leitungsbeiträge

Der Versorgung einzelner Grundstücke dienende Leitungen werden durch die Grundeigentümer finanziert. Die Kosten werden bis zur Fälligkeit der Leitungsbeiträge durch die WVG Mettmenstetten vorgeschossen.

Die Höhe der Beiträge wird in der Verordnung über Leitungsbeiträge festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen wird die Kostenregelung fallweise festgelegt.

Art. 7.05

Die Generalversammlung der WVG Mettmenstetten setzt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat die Verordnung über Leitungsbeiträge fest. Der Leitungsbeitrag wird auf Grund eines Ansatzes pro Quadratmeter Grundstücksfläche ermittelt.

Verordnung über Leistungsbeiträge

Art. 7.06

Die Hausanschlussleitungen inkl. T-Stück, Schieber, Abstellhahnen, bis und mit Wassermesserbogen gehen vollumfänglich zu Lasten der Bauherrschaft, letztlich haftet der Grundeigentümer für die Kosten.

Hausanschlussleitungen

Art. 7.07

Grundsatz

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Mitbenützung ihrer Anlagen wird von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Versicherte Gebäude ohne Anschluss sind auch gebührenpflichtig.

Anschlussgebühren

Bemessung

Bemessungsgrundlage ist der im Zeitpunkt der Fertigstellung der angeschlossenen Bauten bestehende Gebäudewert aufgrund der rechtskräftigen Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (Basiswert 1939 100 %, zuzüglich des vom Regierungsrat jährlich bewilligten Teuerungszuschlages). Die Festsetzung des Tarifes erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Gemeinderates durch die Generalversammlung, in Prozenten des Gebäudeversicherungswertes.

Art. 7.08

Bauliche Veränderungen, die zu einer Steigerung des Gebäudeversicherungswertes führen, lösen eine Gebührennachzahlung aus. Nachzuzahlen ist die Differenz zwischen den errechneten Anschlussgebühren vor und nach der Gebäudeschätzung. Die Nachzahlungspflicht besteht unabhängig davon, ob sich der Wasserverbrauch durch die Um- bzw. Erweiterungsbauten vergrössert. Führt die Nachzahlung zu

Nachzahlungen

einer, gemessen am Nutzen, unverhältnismässigen Belastung des Pflichtigen, kann die Gebühr reduziert werden.
Eine Minderbeanspruchung der Anlagen der Wasserversorgung begründet keinen Anspruch auf nachträgliche Herabsetzung und auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.

Art. 7.09

Benützungs-
gebühr
(Wasserzins)
Nicht versicherte
Objekte

Auch der Anschluss von nicht versicherten Bauten und Anlagen (Gartenanschlüsse, Waschplätze, Schwimmbassins und dergleichen) löst die Gebührenpflicht aus. Die Festsetzung dieser Anschlusswerte erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Tarif- und Gebührenvorschriften.

Art. 7.10

Benützungs-
gebühren

Grundsatz
Zur Deckung der gesamten Betriebs- und Unterhaltskosten der WVG Mettmenstetten, darin eingeschlossen die nicht anderweitig gedeckten Restkosten für Verzinsung und Amortisation des in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen investierten Kapitals sowie angemessener Rückstellungen für grössere Reparaturen und Erneuerungen, werden von den Bezüglern periodisch Benützungsgebühren erhoben.

Arten

Diese setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

Art. 7.11

Grundgebühren

Die Grundgebühr deckt die

- Abnehmerabhängigen allgemeinen Betriebs- und Verbrauchskosten wie diejenigen für Abnahme und Kontrolle, Gebührenbezug, Messung, Information und Beratung
- Aufwendungen zur Bereitstellung der Leistungen
- Restkosten für Amortisation und Verzinsung des investierten Kapitals und von der Ertragslage abhängige Rückstellungen bis maximal 3 % des Verkehrswertes der Anlagen.

Bemessung

Die Grundgebühr wird ohne Rücksicht auf den Wasserverbrauch geschuldet. Sie bemisst sich nach der Nennleistung des Wasserzählers und kann je nach Benutzerkategorie variieren.

Art. 7.12

Mengengebühr

Die Mengengebühr deckt die mengenabhängigen Betriebs- und Unterhaltskosten der WVG Mettmenstetten.

Ihre Höhe richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch. Im Ausnahmefall kann die Verwaltung bestehende Gebäude pauschal taxieren.

Art. 7.13

Die Generalversammlung der WVG Mettmenstetten setzt unter Vorbehalt der Genehmigung des Gemeinderates die Tarif- und Gebührenordnung fest.

Tarif- und
Gebühren-
ordnung

Diese regelt die Höhe der

- Anschlussgebühren
- Grundgebühren
- Mengengebühren
- Betriebsfremde und Sonderleistungen

Art. 7.14

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn eine Akontozahlung zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme und Schätzung der Bauten.

Fälligkeiten

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung bezogen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Art. 7.15

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Betreibungen

Art. 7.16

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes, noch ausstehenden Gebühren.

Gebührenpflich-
tige Schuldner

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

8. Schlussbestimmungen

Art. 8.01

Zuwi-
der-
handlungen

Zuwi-derhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden nach dem Eidgenössischen Gewässerschutz-Gesetz sowie dem Kantonalen Wassergesetz und dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutz-Gesetz verfolgt.

Art. 8.02

Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der WVG Mettmenstetten kann, innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich bei der Verwaltung Einsprache erhoben werden.

Art. 8.03

Inkrafttreten

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die General-versammlung vom 18. April 2008 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 11. März 1988.

Von der Generalversammlung am 18. April 2008 genehmigt.

Der Präsident: Thomas Graf

Der Aktuar: Peter Hottinger

Der Rechnungsführer: Ruedi Graber